



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Stab

31. Dezember 2021, Kantonsschule Zürich Nord

Corona Schutzkonzeptraster für Ganzklassenunterricht in Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II der Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten

Das vorliegende «Raster für Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II» beruht auf der der «**Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2021/22**» des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) [Richtlinie COVID-19, (Stand [13. Dezember 2021](#))].

Die «**Richtlinie COVID-19**» geht dem «**Schutzkonzeptraster**» vor.

Die Bildungseinrichtungen sind verantwortlich für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und setzen die Richtlinie COVID-19 um. Das MBA informiert die Bildungseinrichtungen über jeweilige Anpassungen der Richtlinie COVID-19. Die Bildungseinrichtungen nehmen die nötigen Anpassungen in ihrem Schutzkonzept vor und sorgen für deren Umsetzung.

Bei Fragen bezüglich Schutzkonzept oder der Umsetzbarkeit von Schutzmassnahmen steht der Bereich Prävention und Sicherheit des MBA beratend zur Verfügung.

Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Schutzkonzeptraster (Anmerkungen + Konkretisierungen der Kantonsschule Zürich Nord)

Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler

Eltern oder Erziehungsberechtigte von besonders gefährdeten Schülerinnen oder Schülern melden sich mit einem ärztlichen Attest und den entsprechenden Empfehlungen des Arztes beim zuständigen Schulleitungsmitglied (Kontakt: Adjunktin). In einem Gespräch werden dann gemeinsam individuelle Lösungen für die Schülerin bzw. den Schüler gesucht. Leben Schülerinnen oder Schüler mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt, kontaktieren die Eltern oder Erziehungsberechtigten ebenfalls die Schulleitung.

Besonders gefährdete Lehrpersonen und Mitarbeitende

Besonders gefährdete Lehrpersonen und Mitarbeitende melden sich mit einem ärztlichen Attest und den entsprechenden Empfehlungen des Arztes beim zuständigen Schulleitungsmitglied. In einem Gespräch werden dann gemeinsam individuelle Lösungen gesucht. Leben Lehrpersonen oder Mitarbeitende mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt, kontaktieren sie ebenfalls das zuständige Schulleitungsmitglied mit den entsprechenden Empfehlungen des Arztes.

Änderungen

Änderungen gegenüber der Version vom **13. Dezember 2021** sind in **Blau** markiert.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept für allfällige Rückfragen

Andreas Niklaus, Rektor

E-Mail: andreas.niklaus@kzn.ch, Tel.: 044 317 23 00

Inhaltsverzeichnis

- 1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung**
- 2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)**
- 3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung**
- 4. Weitere Schutzmassnahmen**
- 5. Infrastruktur und Schutzmaterialien**
- 6. Sportunterricht, Musik-/Gesangsunterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich**
- 7. Regelungen zum Umgang mit symptomatischen Personen, Isolations- und Quarantänemassnahmen**
- 8. Anhang**
 - Hinweis 1: Mensabetrieb
 - Hinweis 2: Mittelschulfoyer
 - Hinweis 3: Veranstaltungen und Sitzungen
 - Hinweis 4: Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden

| Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung | Ergänzender Kurzbeschrieb der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle | Verantwortliche Person(en) |
|---|---|----------------------------|
| 0. Allgemeines | Falls nicht explizit etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen dieses Schutzkonzepts sinngemäss für alle Schulangehörige (Schulleitung, Mitarbeitende, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler). | Rektor |
| 1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung | <p>Das Einhalten der erforderlichen Sicherheitsabstände wird, wenn möglich eingehalten.</p> <p>Stellvertretungsregelungen sind etabliert.</p> <p>Schulleitungstätigkeiten, die keine Anwesenheit im Schulhaus bedingen, können im Homeoffice erledigt werden. Die Erreichbarkeit via Telefon, E-Mail und Microsoft Teams muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Schulleitung verhält sich nach den Vorgaben, die seitens Bund und Kanton für geimpfte Personen gelten.</p> | Rektor |
| 2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung) | Die Schulleitung hat aufgrund der bisherigen Erfahrungen pädagogische und organisatorische Richtlinien für den Fall, dass weitere Szenarien eintreten, entwickelt. | Rektor |

| 3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung | | |
|--|--|----------------------------------|
| <p>3.1. Maskentragpflicht</p> <p>3.1.1. Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für alle Personen gilt eine Maskenpflicht in Innenräumen. – Keine Maskenpflicht gilt in Situationen, in denen eine Maske das Unterrichten wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist. | <ul style="list-style-type: none"> – Für alle Personen gilt eine Maskenpflicht in Innenräumen. – Keine Maskenpflicht gilt in Situationen, in denen eine Maske das Unterrichten wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist. – Geimpfte, genesene oder an repetitiven Tests teilnehmenden Personen können sich nicht mehr von der Maskentragpflicht befreien lassen. Grund dafür sind die steigenden Fallzahlen sowie vermehrte Durchbruchinfektionen bei geimpften und genesenen Personen. | <p>Schulleitung, Poolmanager</p> |
| <p>3.1.2. Maskenpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das gesamte Personal, auch in der Administration tätige Personen oder Hausdienstpersonal, muss in Innenräumen, einschliesslich Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, immer eine Maske tragen. | <ul style="list-style-type: none"> – Das gesamte Personal, auch das Verwaltungs- und Betriebspersonal (Zentrale Dienste), muss in Innenräumen, einschliesslich Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, immer eine Maske tragen. | <p>Schulleitung, Poolmanager</p> |

| | | |
|--|---|----------------------------------|
| <p>3.1.3. Möglichkeit zur Befreiung von Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Folgende Personen können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen: Maskendispensierte Personen. – Sie sind verpflichtet, am wöchentlichen Pooltesten teilzunehmen bzw. wöchentliche PCR-Testresultate vorzuweisen. | <ul style="list-style-type: none"> – «Maskendispensierte Personen» können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen. – Sie sind verpflichtet, am wöchentlichen Pooltesten teilzunehmen bzw. wöchentliche PCR-Testresultate vorzuweisen. – Wenn Zweifel bestehen bezüglich der inhaltlichen Richtigkeit einer Testdispens, ist das Corona-Beratungsteam des MBA zu konsultieren. – Falls als Grund für die Dispens eine «Kochsalz-Unverträglichkeit» angegeben wird, kann folgendermassen vorgegangen werden: Alternativ zur Mundspülung kann zuerst ins Röhrchen gespuckt und danach die Kochsalzlösung beigegeben werden. Das Röhrchen muss dann einige Male geschwenkt werden, damit sich die Flüssigkeiten vermischen. Es darf nur mit der Kochsalzlösung gemischt werden, andere Trägersubstanzen (destilliertes oder abgekochtes Wasser) sind nicht zugelassen. | <p>Schulleitung, Poolmanager</p> |
| <p>3.2. Weitere Massnahmen, Bestimmungen und Konkretisierungen</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Siehe auch Kapitel 4. «Weitere Schutzmassnahmen», Absatz 4.8 «COVID-19-Testcenter an der Kantonsschule Zürich Nord». | <p>Schulleitung, Poolmanager</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>3.3. In Mensa</p> <ul style="list-style-type: none"> – Falls Mensa nach Kantinevorgaben arbeitet: Es herrscht Maskenpflicht, ausser zur Essenseinnahme am Tisch sitzend – Falls Mensa nach Gastrovorgaben unter Zulassung von externen Gästen arbeitet: Es gilt Maskenpflicht und Zertifikatskontrolle. Take-away für Personen ohne Zertifikat möglich, sofern sie ausserhalb der Mensa essen. | <ul style="list-style-type: none"> – siehe dazu Hinweis 1 «Mensabetrieb» nachfolgend | <p>Schulleitung, Poolmanager, Mensa-Betreiber:in</p> |
| <p>3.4. Prozess und Ablauf, positiver COVID-19-Test</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Prozess und Ablauf bei einem positiven COVID-19-Test «intern» (im COVID-19-KZN-Testcenter) oder «extern» (ausserhalb der Schule) – siehe schulinterner Prozessablauf (Dokumentenablage im Intranet) | <p>Schulleitung, Poolmanager</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>3.5. Regelungen zum Mindestabstand und Arbeitsplatz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst bei allen interpersonellen Kontakten. – Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden – Regelungen für Unterrichtsräume, bei welchen der Mindestabstand unter den SuS, Lernenden, Studierenden dauerhaft unterschritten wird: <ul style="list-style-type: none"> • Sitzordnung möglichst konstant • zwingend häufige Luftumwälzung • evt. Plexiglas • evt. Abtrennungen – Bei verankerter Sitzreihenordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. Freihalten eines Platzes. – Festlegung einer Personenhöchstzahl in sanitären Anlagen und Garderoben | <ul style="list-style-type: none"> – Der Mindestabstand von 1.5 Metern wird von allen Schulsehörden, möglichst eingehalten. – Der Schutzabstand vom Pult der Lehrperson beträgt mindestens 1.5 Meter. – Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden. Siehe Hinweis 4 «Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden» – Alle Unterrichtszimmer wurden neu mit Einzeltischen ausgestattet, um einen möglichst grossen Abstand zwischen den Plätzen zu ermöglichen. – Die Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler sind dazu verpflichtet, jeweils in der Mitte der Lektionen (Gongsignal) die Unterrichtszimmer durchzulüften. – Die Klassen sitzen in allen allgemeinen Unterrichtszimmern möglichst in der gleichen fixen Sitzordnung. – Aufgrund unterschiedlicher Raumgrössen ist die Höchstzahl an Personen bei den betreffenden Räumen ausgewiesen (sanitäre Anlagen: 4 m² pro Person, Garderoben: Maskenpflicht). | <p>Schulleitung, Klassenlehrpersonen, Lehrpersonen, Hausdienst, Mitarbeitende</p> |
|--|---|---|

| | | |
|--|---|---|
| <p>3.6. Regelungen für Mediothek-Nutzung und Ausleihe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeines – Hygienemassnahmen für gemeinsam genutzte Gegenstände | <ul style="list-style-type: none"> – Der Mindestabstand von 1.5 Metern wird möglichst eingehalten. – Die 1.5-Meter-Distanz-Bodenmarkierungen vor der Ausleihtheke ist zu beachten. – Zwischen den Computer-Arbeitsplätzen und für normale Arbeitsplätze gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern. – Alle Räume werden regelmässig gelüftet. – Beim Eintritt und Verlassen werden die Hände desinfiziert. – Neben den Kontaktflächen wie Tische und Stühle erfolgt auch das Desinfizieren der Tastaturen und Mäuse vor jeder Nutzung eigenverantwortlich durch den Nutzenden. – Alle retournierten Medien werden desinfiziert. – Die Personenzahl im 2. OG ist auf insgesamt 30 Personen beschränkt. Die Personenzahlbeschränkung für normale Arbeitsplätze beträgt 6 Personen, bei Computer-Arbeitsplätzen 2 Personen. – In der Mediothek kann nur gearbeitet werden; ein allgemeiner Aufenthalt ist nicht erlaubt. Die Sofas sind abgesperrt. | <p>Das Mediotheks-Team hält entsprechend Aufsicht.</p> <p>Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung liegt im Bereich des Mediotheks-Teams.</p> <p>Wir zählen zudem auf die Selbstverantwortung aller Angehörigen der Schule.</p> |
|--|---|---|

| | | |
|---|---|--|
| <p>3.7. Lüften</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen | <ul style="list-style-type: none"> – Alle Räume werden regelmässig gelüftet. – Die Unterrichtszimmer werden mindestens in jeder Pause und in der Mitte der Lektionen (Gongsignal) ausgiebig gelüftet. – Beim Lüften soll die Unterrichtszimmertür grundsätzlich geschlossen bleiben, damit die verbrauchte Luft nicht in die Gänge gelangt. – Die Haupteingänge zum Schulhaus sowie die Fenster in den Gängen werden 3x täglich zum Stosslüften geöffnet. | <p>Lehrpersonen: Unterrichtszimmer und Vorbereitungen Mitarbeitende: Büros</p> |
| <p>3.8. Sensibilisierung der SuS</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen (z.B. Aushang, Infoschreiben) – für deren Einhaltung vor Ort durch Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen der Bildungseinrichtung – für das Einhalten der Abstandsregeln auf der Anreise zur Bildungseinrichtung (Schulweg) und Aufenthalt auf dem Areal der Bildungseinrichtung (Pausen etc.) – für Maskenpflicht in den öV | <ul style="list-style-type: none"> – Regelmässige Sensibilisierung aller Schulsehörer in allen Bereichen via Newsletter, Aushängen, Infomonitore, Klassenlehrpersonen, Lehrpersonen, Mitarbeitende – Schutzkonzept auf der Webseite www.kzn.ch – Schutzkonzept im Intranet (<i>Verwaltungsdokumente > Zentrale Dienste > COVID-19</i>) | <p>Schulleitung, Klassenlehrpersonen, Lehrpersonen, Mitarbeitende</p> |

| 4. Weitere Schutzmassnahmen | | |
|--|---|----------------------------------|
| <p>4.1. SwissCovid App</p> <ul style="list-style-type: none"> – Information an Jugendliche und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Lernende und Studierende und Personal, dass die SwissCovid App vor kollektiven Quarantänemassnahmen schützt: Je mehr Beteiligte der Bildungseinrichtung die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich. | <ul style="list-style-type: none"> – Schriftliche Information der Familien via Newsletter. – Schriftliche Information der Lehrpersonen und Mitarbeitenden via Newsletter. | <p>Schulleitung, Poolmanager</p> |
| <p>4.2. Gruppendurchmischte Aktivitäten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gruppendurchmischte Aktivitäten mit den nötigen Verhaltens- und Hygienemassnahmen sind wieder erlaubt. – Normale Zimmerbelegungen möglich | <ul style="list-style-type: none"> – Siehe den «Hinweis 3: Veranstaltungen und Anlässe» – Klassendurchmischte Kurse sind an unserer Schule nicht zu vermeiden (Ergänzungsfächer, gekoppelte Kurse, Freifächer). | <p>Schulleitung, Poolmanager</p> |
| <p>4.3. Elternschaft und Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Informationen zum Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen auf dem Areal der Bildungseinrichtung | <ul style="list-style-type: none"> – Schriftliche Information via Newsletter – Schutzkonzept auf der Webseite | <p>Rektor</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>4.4. Lenkung des Personenflusses</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lenkung des Personenflusses, so dass der Mindestabstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann (direktes Kreuzen möglichst minimieren). – Es müssen im Zugangsbereich für jede Person mindestens 10 m² Fläche zur Verfügung stehen. | <ul style="list-style-type: none"> – Die Klassen bleiben auch in den Pausen, wenn immer möglich, als Gruppe zusammen. – Es handelt jeder eigenverantwortlich. Der Campus wird nach dem Ende der Lektionen zügig verlassen. – Schülerinnen und Schüler, Mitarbeitende und Lehrpersonen halten in den Zugangsbereichen, speziell beim Betreten und Verlassen des Gebäudes, die Mindestabstände selbstverantwortlich ein. – In den Pausen halten die Schülerinnen und Schüler insbesondere in den Raucherbereichen die Abstände strikt ein. – Im öffentlichen Raum ausserhalb unseres Schulareals, namentlich im Bereich neben der Mensa und im Park, gelten die aktuellen Vorgaben des Bundes. Daraus ergibt sich, dass z.B. auch rauchende Personen diesen Abstand einhalten müssen. | <p>Alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schule sind dazu verpflichtet, Fehlverhalten umgehend anzusprechen.</p> |
| <p>4.5. Weitergabe der Kontaktdaten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Information über Weitergabe der Kontaktdaten an kantonale Behörden im Rahmen des Contact Tracing | <ul style="list-style-type: none"> – Schriftliche Information der Familien via Newsletter – Schriftliche Information der Lehrpersonen und Mitarbeitenden via Newsletter | <p>Rektor, Prorektorate, Poolmanager</p> |
| <p>4.6. Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude</p> <ul style="list-style-type: none"> – Minimierung der Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude der Bildungseinrichtung | <ul style="list-style-type: none"> – Die Schulleitung bewilligt die Präsenz Dritter nur in notwendigen Situationen. – Siehe den «Hinweis 3: Veranstaltungen und Anlässe» | <p>Schulleitung, Poolmanager</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>4.7. Personen mit Krankheitssymptomen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erinnerung, dass Personen mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben | <ul style="list-style-type: none"> – Schriftliche Information der Lehrpersonen und Mitarbeitenden sowie Schülerinnen und Schüler/ Eltern und Erziehungsberechtigten via Newsletter – Lehrpersonen steht zum Umgang mit Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen Merkblätter zur Einschätzung von COVID-19-ähnlichen Symptomen durch Lehrpersonen» zur Verfügung. | <p>Schulleitung, Poolmanager</p> |
| <p>4.8. COVID-19-Testcenter an der Kantonsschule Zürich Nord</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Die Schule führen wöchentliche Reihentests in allen Klassen durch. Die Teilnahme ist freiwillig. Eine Anmeldung ist jederzeit möglich. – Damit verfügt die Schule verfügt damit über eine gute Übersicht und Kontrolle von allfälligen Ausbruchssituationen – Wöchentliche Zusammenstellung der Pooltest-Resultate durch das Testcenter-Team per E-Mail an den Rektor sowie den Poolmanager. – Der Bundesrat hat darauf verzichtet, alle Schulen zu repetitiven Testungen zu verpflichten. Die kantonalen Mittelschulen sind jedoch aufgrund der Weisung des MBA vom 1. Oktober 2021 weiterhin verpflichtet, repetitiv zu testen. Den Berufsfachschulen ist das Anbieten solcher Tests freigestellt. Geimpfte Personen dürfen auf Wunsch bei den Pooltests mitmachen, genesene Personen erst, wenn die Infektion länger als 6 Monate zurückliegt. | <p>Schulleitung, Poolmanager, Adjunktur</p> |

| 5. Infrastruktur und Schutzmaterialien | | |
|--|---|----------------------------------|
| <p>5.1. Bereitstellung von Masken und Materialien</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und als Reserve in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen – Bereitstellung von Materialien zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte | <ul style="list-style-type: none"> – Auf Bestellung können Lehrpersonen und Mitarbeitende für die Arbeit an der Schule Schutzmasken (auch FFP2-Masken) beziehen. | <p>Schulleitung, Poolmanager</p> |
| <p>5.2. Bereitstellung von Masken und Materialien</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und als Reserve in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen – Bereitstellung von Materialien zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte | <ul style="list-style-type: none"> – Um die Anzahl Lehrpersonen pro Vorbereitungsraum zu reduzieren, wurde der Raum C 003 zu einem weiteren Vorbereitungsraum für Lehrpersonen umgerüstet. – Es wird bei unserer hohen Belegung der Vorbereitungsraum empfohlen, auf diesen Raum auszuweichen, da der Schutz jedes Einzelnen so aufgrund geringerer Aerosole pro Raum grösser ist. – Der Raum ist auch mit WLAN und Reservedruckern ausgerüstet. Letztere lassen sich jedoch nicht ins Follow-Me-Drucksystem der Schule einbinden. Eine Anleitung, wie die Drucker auf den persönlichen Geräten genutzt werden können, findet sich auf it.kzn.ch (Anleitungen). | <p>Schulleitung, Poolmanager</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>5.3. Bereitstellung von</p> <p>Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten)</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Desinfektionssprays und Händedesinfektionsmittel stehen an allen wichtigen Orten zur Verfügung (Ein- und Ausgänge, Unterrichtszimmer usw.). | <p>Adjunktur, Hausdienst</p> |
| <p>5.4. Bereitstellung von</p> <p>Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Die WC sind mit Flüssigseife und Einweghandtüchern ausgestattet. – Desinfektionsmittel steht an den Ein-/Ausgängen und den Unterrichtszimmern zur Verfügung. | <p>Adjunktur, Hausdienst</p> |
| <p>5.5. Entsorgung</p> <p>Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken.</p> | <ul style="list-style-type: none"> – | <p>Adjunktur, Hausdienst</p> |
| <p>5.6. Regelmässige Reinigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden. | <ul style="list-style-type: none"> – Das Reinigungsdienst-Team desinfiziert im Rahmen der Tagesreinigung einmal täglich sämtliche Kontaktflächen (inkl. Türklinken). Zusätzliche Personalressourcen werden extern organisiert. – Die Zwischen- und Kontrollgänge des Reinigungsdienst-Teams werden intensiviert (Nachfüllen von Materialien usw.). – Fehlt trotz Kontrollgängen Desinfektionsmaterial, sind die Lehrpersonen gebeten, eine Info-Mail an die Koordinatorin des Reinigungsdiensts zu schreiben oder sich an die Hauswartloge B zu wenden. | <p>Adjunktur, Hausdienst</p> <p>Lehrpersonen</p> <p>Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen</p> <p>Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>5.7. Regelmässige Reinigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden. | <p>Desinfektion im Unterrichtszimmer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse desinfizieren jeden Tag vor dem Bezug eines neuen Arbeitstisches die Kontaktflächen (Stuhllehne, Tisch, Computertastatur/-maus, weitere von der Schule ausgeteilte Materialien) unter Aufsicht der Lehrperson. – Die Lehrperson stellt sicher, dass das Desinfizieren der Oberflächen durchgeführt wird. | <p>Adjunktur, Hausdienst</p> <p>Lehrpersonen</p> <p>Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen</p> <p>Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen</p> |
|---|---|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>5.8. Regelmässige Reinigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden. | <p>Desinfektion der IT-Infrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei einer Rückkehr ins Zimmer sollen vor der Nutzung der Kontaktflächen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden. – Flächendesinfektionsmittel stehen in allen Unterrichts-, Fach- und Vorbereitungszimmern sowie Büros zur Verfügung. – Das Desinfizieren von Ausleihgeräten und Laptops auf den Laptopwagen mittels Desinfektionstüchern erfolgt jeweils nach jeder Rückgabe durch die SuS unter Aufsicht der Lehrperson. – Alle Nutzenden von Computerräumen müssen sich vor der Verwendung der Geräte die Hände desinfizieren. – Neben den Kontaktflächen wie Tische und Stuhllehnen erfolgt auch das Desinfizieren der Tastaturen und Mäuse in den Computerräumen vor jeder Lektion eigenverantwortlich durch die SuS unter Aufsicht der Lehrperson. – Die Lehrperson stellt sicher, dass das Desinfizieren der Oberflächen durchgeführt wird. | <p>Adjunktur, Hausdienst</p> <p>Lehrpersonen</p> <p>Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen</p> <p>Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen</p> |
|---|--|--|

| 6. Sportunterricht, Musik-/Gesangsunterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich | | |
|--|---|--|
| <p>6.1. Regelungen für den Sportunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sportaktivitäten sind in Innenräumen wie auch im Freien ohne Einschränkungen zulässig. – Für die freie Nutzung der schulischen Krafträume gilt eine Maskenpflicht für alle Personen und eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Für eine Benutzung von Krafträumen im Rahmen des Unterrichts gelten die üblichen Schutzmassnahmen (nur Maskenpflicht ohne Zertifikat erlaubt). | <ul style="list-style-type: none"> – Der Mindestabstand von 1.5 Metern wird von allen Schulsehörden, wo möglich, fix eingehalten. – Die Hände werden vor jeder Nutzung von Sportgeräten und -materialien desinfiziert. – Die Garderoben werden regelmässig gereinigt. – Benutzte Sportgeräte werden nach Gebrauch desinfiziert. Die Lehrperson stellt sicher, dass das Desinfizieren der Oberflächen durchgeführt wird. – Sportaktivitäten sind in Innenräumen wie auch im Freien ohne Einschränkungen zulässig. Die Schülerinnen und Schüler dürfen während den Öffnungszeiten der Schule individuell (ohne Lehrpersonen) die Krafträume sowie Sportplätze benutzen. – Für die freie Nutzung der schulischen Krafträume gilt eine Maskenpflicht für alle Personen und eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. – Für eine Benutzung von Krafträumen im Rahmen des Unterrichts gelten die üblichen Schutzmassnahmen (nur Maskenpflicht ohne Zertifikat erlaubt). – Wo die Maske den Unterricht wesentlich erschwert, kann darauf verzichtet werden. | <p>Lehrpersonen der Fachschaft Sport</p> <p>Hausdienst Sport</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen zur Einhaltung der Abstandsregel sowie häufiges Reinigen) – Wettkämpfe vor Publikum sind erlaubt. Es gilt im Aussenbereich keine Sitzpflicht für das Publikum. | <ul style="list-style-type: none"> – Pro Duschbereich dürfen sich maximal 6 Personen gleichzeitig aufhalten. Es dürfen nur die gekennzeichneten Duschen benutzt werden. – Wettkämpfe vor Publikum sind erlaubt. Es gilt im Aussenbereich keine Sitzpflicht für das Publikum. | <p>Lehrpersonen der Fachschaft Sport</p> <p>Hausdienst Sport</p> |
| <p>6.2. Regelungen für den Musik-/Gesangsunterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kulturelle Aktivitäten (Gesangs-, Instrumental- und Theaterunterricht, einschliesslich Proben und Auftritte) sind ohne Einschränkungen zulässig. – Es empfiehlt sich, beim Musikunterricht den grösstmöglichen Abstand zu wahren. Zudem sollen die Räume regelmässig gut gelüftet werden. | <ul style="list-style-type: none"> – «Hinweis 3: Veranstaltungen und Sitzungen» – Der Musikunterricht (Klassenunterricht und Instrumentalunterricht) findet wieder wie gewohnt statt. – In den Unterrichtszimmern ist der grösstmögliche Abstand zu wahren. Die Zimmer sollen regelmässig ausgiebig gelüftet werden. | <p>Lehrpersonen der Fachschaften Musik, Instrumentalunterricht und Theater</p> |

| 7. Regelungen zum Umgang mit symptomatischen Personen, Isolations- und Quarantänemassnahmen | | |
|---|--|---|
| <p>7.1. Umgang mit COVID-19-ähnlichen Symptomen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Definition von Abläufen im Umgang mit COVID-19-ähnlichen Symptomen | <ul style="list-style-type: none"> – Schulsehörerige mit Krankheits-symptomen (Fieber, Husten, Übelkeit u.a.) besuchen die Schule nicht und lassen sich umgehend testen. – Die Schulleitung meldet dem MBA positiv getestete Personen. Der kantonsärztliche Dienst koordiniert in der Folge das «Contact Tracing». – Die Schulleitung informiert gemäss Vorgaben des MBA die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern / Erziehungsberechtigte sowie Lehrpersonen und Mitarbeitende, die mit positiv getesteten Personen in Kontakt gekommen sind, und trifft in Absprache mit dem MBA geeignete Massnahmen (Klassenschliessung, Kontaktquarantäne und Absonderung, usw.). | <p>Schulleitung, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte</p> |
| <p>7.2. Kontaktquarantäne und Absonderung von Personen mit eindeutigen COVID-19-Krankheitssymptomen, wenn diese auf dem Areal der Bildungseinrichtung auftreten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abgabe einer Maske für symptomatische Personen und allfällige Begleitpersonen. – Empfehlungen für den Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung) | <ul style="list-style-type: none"> – Treten Krankheitssymptome während des Aufenthalts an der Schule auf, geht die Person umgehend nach Hause (Abholung durch die Familie, möglichst keine ÖV-Nutzung) und informiert die Klassenlehrperson und das zuständige Schulleitungsmitglied. – Sie/er bleibt gemäss Vorgabe des Arztes zu Hause. | <p>Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte</p> |

| | | |
|--|---|----------------------------------|
| <p>7.3. Meldung von positiv getesteten Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Meldung von positiv getesteten Personen an das MBA | <ul style="list-style-type: none"> – Die Schulleitung meldet dem MBA positiv getestete Personen. Der kantonsärztliche Dienst koordiniert in der Folge das «Contact Tracing». | <p>Schulleitung, Poolmanager</p> |
| <p>7.4. Umsetzung der Massnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordneten Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> – Die Schulleitung garantiert für die Umsetzung. | <p>Rektor</p> |
| <p>7.5. Erleichterung für schulisch bedingte Quarantänen</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Für Personen, die am repetitiven Testen teilnehmen, gilt für den Schulweg und den Unterrichtsbesuch eine Quarantäneerleichterung. Das heisst, sie dürfen den Unterricht weiterhin besuchen, müssen sich aber auf dem Schulweg und auf dem Schularreal strikt an die Schutzmassnahmen halten und ständig eine Maske tragen. Ausserhalb des Schulbesuchs sind die Quarantänebestimmungen konsequent einzuhalten. – Das Contact Tracing stellt keine Bestätigung der Quarantäneerleichterung aus. Die Schulleitung informiert die getesteten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen, welche für den Unterricht und den Schulweg von der Quarantäne befreit werden, mittels untenstehender Textvorlage. Die Schule muss das Contact Tracing nicht über die gewährten Quarantäneerleichterungen informieren. | <p>Schulleitung, Poolmanager</p> |

| | | |
|--|---|----------------------------------|
| <p>7.6. Verkürzung der Quarantänedauer</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Symptomfreie Personen können sich ab dem 7. Tag in Quarantäne testen lassen, um diese frühzeitig zu beenden. Dieser Test ist kostenlos. – Diese Personen müssen aber bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne (10. Tag) jederzeit eine Gesichtsmaske tragen und den Abstand von 1,5 Metern gegenüber anderen Personen einhalten. | <p>Schulleitung, Poolmanager</p> |
| <p>7.7. Quarantäne-Aufhebung für geimpfte und genesene Personen</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Geimpfte und genesene Personen können sich von der Quarantänepflicht befreien, indem sie ihr COVID-19-Zertifikat auf der Webseite des Contact Tracings hochladen. Da das Contact Tracing aktuell stark beansprucht ist, kann es zu Verzögerungen kommen. – Die Betroffenen müssen nicht warten, bis sie die entsprechende SMS des Contact Tracings erhalten, sondern können weiterhin in den Unterricht kommen. Sie müssen aber das Impf- respektive Genesungszertifikat jederzeit vorweisen können. Sobald sie das SMS des Contact Tracings erhalten, laden sie das Zertifikat nachträglich hoch. | <p>Schulleitung, Poolmanager</p> |
| <p>7.8. COVID-19-Anweisungen Quarantäne (BAG)</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Die jeweils gültige Version ist zu beachten: www.bag.admin.ch | <p>Schulleitung, Poolmanager</p> |

8. Anhang

- **Hinweis 1:** Mensabetrieb
- **Hinweis 2:** Mittelschulfoyer
- **Hinweis 3:** Veranstaltungen und Sitzungen
- **Hinweis 4:** Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden

Hinweis 1: Mensabetrieb

1.1. Allgemeines

In den Verpflegungseinrichtungen gilt eine Maskenpflicht, ausser für die Konsumation im Sitzen. Während der Konsumation gilt eine Sitzpflicht.

- Wird der Zugang zu den Verpflegungseinrichtungen für Personen ab 16 Jahren nicht auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt, muss zwischen den Gästegruppen der erforderliche Abstand eingehalten werden. Es besteht keine Beschränkung der Gruppengrösse. Es dürfen ausschliesslich Angehörige der betreffenden Bildungseinrichtung verköstigt werden.
- Wird der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, dürfen auch externe Personen verköstigt werden. Die Verpflegungseinrichtungen können Personen ohne Zertifikat die Möglichkeit bieten, Mahlzeiten zum Verzehr ausserhalb der Verpflegungseinrichtung zu beziehen (Takeaway).

1.2. Schutzkonzept der Verpflegungseinrichtung

Die **Verpflegungseinrichtungen erarbeiten ihre eigenen Schutzkonzepte** und sind für deren Umsetzung verantwortlich. Das Schutzkonzept soll insbesondere die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Maskentragpflicht sicherstellen. Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden. Die Bildungseinrichtungen unterstützen die Verpflegungseinrichtungen bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personenaufkommens mitgestalten und zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren.

1.3. Schutzkonzepte der «ZFV Gastronomiegruppe»

Alle Betriebe der ZFV-Unternehmungen haben ein betriebsspezifisches Schutzkonzept, welches sie umsetzen. Das jeweils aktuelle Schutzkonzept der «ZFV Gastronomiegruppe» ist auf www.zfv.ch einzusehen: Allgemeine Schutzkonzepte, Schutzkonzepte Veranstaltungen

Hinweis 2: Mittelschulfoyer

Im «Seminarraum» des Mittelschulfoyers ist übergangsweise das Corona-Testzentrum der Schule untergebracht. Die Räume WE01 (Seminarraum) WE03 und WE04 (Billard und Tischfussball) stehen nicht zur Verfügung. Küche und Nebenraum (WE11) können zu Nutzung bei der Foyer-Leitung (Christian Metzenthin, Thomas Grübler) angefragt/reserviert werden. Anfragen sind an foyer@kzn.ch zu richten.

Für die Nutzung gelten folgende **ergänzenden Bedingungen**:

- Das Foyer darf nur von fixen Klassen und Kursen, die im betreffenden Semester auch sonst zusammen unterrichtet werden, und ihren Lehrpersonen genutzt werden. Vermischen von Klassen/Kursen ist nicht gestattet.
- Die verantwortliche Lehrperson ist ständig anwesend. Sie achtet insbesondere auf Einhaltung der Schutzmassnahmen.
- Die Personenzahl ist auf insgesamt 32 Personen beschränkt.
- Der Mindestabstand von 1.5 Metern wird, möglichst eingehalten.
- Maskenpflicht: Es gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 3.1 vorweg
- Es muss regelmässig gelüftet werden (min. alle 20 Minuten).
- Beim Eintritt und Verlassen werden die Hände desinfiziert. Tische und Arbeitsflächen werden vor der Nutzung desinfiziert.
- In der Küche dürfen gleichzeitig max. 4 Personen am Rüsttisch und max. 4 Personen im Bereich Herd/ Spüle arbeiten.
- Die Spülmaschine muss im Pfannenprogramm (65°) betrieben werden.
- Nach der Nutzung werden Küche und Nebenraum mit den üblichen Reinigungsmitteln (Putzschrank) durch die Nutzenden gereinigt.

Hinweis 3: Veranstaltungen und Sitzungen

3.1. Allgemeines

Es gelten die Vorgaben des Bundes, des Kantons, der Stadt Zürich sowie das Schutzkonzept der Bildungseinrichtung.

Es ist für jede Veranstaltungen ein Schutzkonzept zu erstellen. Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

3.2. Kapazität der Infrastruktur

| Raum | Anzahl Personen (normal) | Anzahl Personen (Corona) |
|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Mensa | 300 | Auf Anfrage |
| Aula | 517 | 320 |
| Auditorium | 300 | 200 |
| Sitzungszimmer W301 | 50 | 33 |
| Sitzungszimmer W306 | 100 | 66 |
| Sitzungszimmer W308 | 50 | 33 |
| Sporthallen (Aussenbereich) | Auf Anfrage | Auf Anfrage |
| Sporthallen (Innenbereich) | Auf Anfrage | Auf Anfrage |

3.3. Allgemeines | Veranstaltungen in Innenräumen

Für sämtliche Veranstaltungen und Anlässe in Innenräumen gilt eine Maskentragpflicht. Schulische Veranstaltungen in Innenräumen, die zu den üblichen Dienstleistungstätigkeiten der Schule gehören (zum Beispiel Elternbesuchstage oder Eltern- und Orientierungs-abende) dürfen mit insgesamt bis zu 50 Personen ohne Covid-19-Zertifikat stattfinden. Der Abstand muss nach Möglichkeit eingehalten und es müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Die Konsumation von Speisen oder Getränken ist verboten. Nehmen mehr als 50 Personen an einer solchen Veranstaltung teil, gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht. Konsumationsverbot und Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten entfallen. Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind Lehrpersonen und das Schulpersonal. An allen übrigen Veranstaltungen in Innenräumen ist der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat zu beschränken.

3.4. Allgemeines | Veranstaltungen im Freien

Veranstaltungen im Freien sind ohne Covid-19-Zertifikat mit bis zu 300 Personen (Teilnehmende sowie Publikum) möglich. Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucher:innen tanzen, ist verboten. Wird der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, gelten ausser der Beschränkung auf 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine weiteren Einschränkungen.

3.5. Veranstaltungen «intern» (schulintern) und Sitzungen

3.5.1. Konvente und Sitzungen

Konvente und Sitzungen können ohne Zugangsbeschränkung auf Teilnehmende mit einem Covid-19-Zertifikat und ohne Beschränkung der Teilnehmendenzahl durchgeführt werden. Für sämtliche Teilnehmenden gilt eine Maskentragpflicht.

3.5.2. Allgemeines | Schulinterne Veranstaltungen

Es ist für jede Veranstaltungen ein Schutzkonzept zu erstellen. Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

3.4.1. Schulische Veranstaltungen in Innenräumen

Schulische Veranstaltungen in Innenräumen, die zu den üblichen Tätigkeiten der Schule gehören (zum Beispiel Elternbesuchstage oder Eltern- und Orientierungsabende) dürfen mit insgesamt bis zu 50 Personen ohne Covid-19-Zertifikat stattfinden. An diesen Anlässen gilt eine Maskenpflicht für alle Teilnehmenden. Zudem muss der Abstand nach Möglichkeit eingehalten und es müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Die Konsumation von Speisen oder Getränken ist verboten.

Nehmen mehr als 50 Personen an einer solchen Veranstaltung teil, gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht wie auch eine Maskenpflicht. Konsumationsverbot und Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten entfallen. Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind Lehrpersonen und das Schulpersonal. Für sie gilt die Maskentragpflicht.

3.4.1. Schulische Veranstaltungen im Freien

Veranstaltungen im Freien sind ohne Covid-19-Zertifikat mit bis zu 300 Personen (Teilnehmende sowie Publikum) möglich. Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten. Wird der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, gelten ausser der Beschränkung auf 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine weiteren Einschränkungen.

3.6. Allgemeines | Veranstaltungen Kulturbereich

Kulturelle Aktivitäten (Gesangs-, Instrumental- und Theaterunterricht, einschliesslich Proben und Auftritte) sind zulässig. Es gilt eine Maskentragpflicht. Für Auftritte gelten die Bestimmungen von Ziff. 3.3 und 3.4.

3.7. Mehrtätige Unterrichtsaktivitäten | Reisen & Exkursionen

Die ergänzenden Merkblätter der Schule sind zu beachten: Reisen Allgemein, Reisen im Inland, Reisen im Ausland, weitere.

Mehrtägige Unterrichtsaktivitäten wie zum Beispiel Hauswirtschaftskurse, Fach- oder Projektwochen sowie Studientage mit Übernachtungen sind zulässig (vgl. Merkblatt Lager und Sprachaufenthalte). Schulen der Sekundarstufe II (einschliesslich Untergymnasien) können die Teilnahme an freiwilligen Schulveranstaltungen mit Übernachtung, insbesondere Lager, vom Nachweis eines gültigen Covid-19-Impfzertifikats bzw. eines gültigen Covid-19-Genesungszertifikats abhängig machen. Der Nachweis wird gegenüber der Schulleitung oder einer von ihr bezeichneten Stelle erbracht; diese kann die Gültigkeitsdauer des Zertifikats erfassen.

3.8. Veranstaltungen «extern» (durch Dritte)

3.8.1. Allgemeines

Eine Nutzung der Infrastruktur von Schulen durch Dritte ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen des Bundes für den Sport- und Kulturbereich möglich. Es gelten die «Veranstaltungsregeln». Die Bildungseinrichtungen entscheiden selbständig über die Überlassung von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen an Dritte. Sie sind verantwortlich dafür, dass Dritte über die geltenden Bestimmungen in Kenntnis gesetzt werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen liegt bei den Dritten. Es ist sehr wichtig, dass Sie sich wieder vermehrt an die Hygiene- und Verhaltensregeln und an die jeweiligen Schutzkonzepte halten und wenn möglich, impfen lassen. Wenn Sie Symptome haben, bleiben Sie zu Hause und lassen Sie sich testen, auch wenn Sie geimpft oder genesen sind.

3.8.2. Veranstaltungsregeln

Ab 6. Dezember 2021 gelten (befristet bis 24. Januar 2022) für die ganze Schweiz folgende verstärkte Massnahmen:

- Ausweitung der Zertifikatspflicht: auf Innenräume von allen öffentlichen Veranstaltungen und für alle sportlichen und kulturellen Aktivitäten von Laien sowie für Veranstaltungen im Freien ab 300 Teilnehmende;
- Ausweitung der Maskenpflicht: überall in Innenräumen, wo eine Zertifikatspflicht gilt – ausser bei privaten Treffen;
- Möglichkeit zur Beschränkung auf 2G;
- Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Testzertifikate nach Antigen-Schnelltests auf neu 24 Stunden;

Hinweis 4: Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden

4.1. Allgemeines

Gestützt auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden sind für das Personal die Abstandsregeln des Bundes konsequent einzuhalten. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, gilt das «STOP Prinzip» (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen). Die Bildungseinrichtungen sorgen dafür, dass alle Arbeitnehmenden die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Die Empfehlung zum regelmässigen und ausgiebigen Lüften gilt auch für Räume mit persönlichen Arbeitsplätzen. In Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Maske tragen. Von der Maskentragpflicht befreit sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Masken tragen können. Die Bildungseinrichtungen treffen weitere Massnahmen gemäss dem im Arbeitsbereich üblichen «STOP-Prinzip». Wo es aufgrund der Art der Arbeitstätigkeit möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, sorgen die Bildungseinrichtungen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen können (dringliche Homeoffice-Empfehlung). Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

4.2. Lehrpersonen

Lehrpersonen erfüllen ihre Arbeitsverpflichtung im Präsenzunterricht.

4.3. Homeoffice-Pflicht

Der Bundesrat führte ab Montag, 20. Dezember 2021 die «HomeOffice-Pflicht» wieder ein. Ausnahmen: Wo das Arbeiten vor Ort notwendig ist, kann darauf verzichtet werden. Die Schulleitung dankt für die Einhaltung dieser Massnahmen zum eigenen Schutz und zum Schutz der Kolleginnen und Kollegen.

- Die Mitarbeitenden arbeiten in Absprache mit ihren direkten Vorgesetzten wo immer möglich im HomeOffice.
- Mitarbeitende welche aufgrund ihres Aufgabengebiets nicht im HomeOffice arbeiten können, arbeiten vor Ort.
- Auch Lehrpersonen sollen ihre Arbeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lektionen, wenn möglich im HomeOffice erledigen.
- Wer im HomeOffice arbeitet, trägt dies im Outlook-Kalender ein. Mit ergänzenden Informationen, in welchem Zeitfenster gearbeitet wird und erreichbar ist.
- Mitarbeitende im HomeOffice leiten entweder die Anrufe ihres Büro-Telefonanschlusses fix auf ihr Mobile um oder kommunizieren intern ihre Mobile-Nr.
- Das KZN-Schutzkonzept inklusive Hygiene- und Vorsichtsregelungen sind einzuhalten. Falls sich mehrere Personen im gleichen raum aufhalten, gilt die Maskenpflicht.

4.4. Maskenpflicht in Innenräumen

Für Arbeitnehmende gilt die generelle Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenbereichen. Am persönlichen Arbeitsplatz darf ausschliesslich bei einer Einzelbelegung des Büros auf die Maske verzichtet werden. Der Arbeitgeber hat aber weiterhin die Pflicht, die Arbeitnehmenden zu schützen und zu entscheiden, wo und wann das Tragen einer Maske am Arbeitsplatz nötig ist.

4.5. Besonders gefährdete Arbeitnehmende

Die Bildungseinrichtungen ermöglichen den besonders gefährdeten Lehrpersonen sowie Angehörigen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie Personen, die Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen, die in Anhang 7 der Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) aufgeführt sind, und die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Die Bildungseinrichtungen können ein ärztliches Attest verlangen.

4.6. Covid-Zertifikat

Arbeitgeber dürfen das Vorliegen eines Zertifikats bei ihren Arbeitnehmenden überprüfen, wenn es dazu dient, angemessene Schutzmassnahmen festzulegen oder Testkonzepte umzusetzen. Die Information über den Immunitätsstatus oder das Testergebnis dürfen nicht für weitere Zwecke verwendet werden. Die Verwendung des Zertifikats sowie die daraus abgeleiteten Massnahmen müssen bei den Arbeitnehmenden konsultiert und schriftlich dokumentiert werden. Der Arbeitgeber muss aus Datenschutzgründen, wenn immer möglich, das datenarme «Zertifikat light» verwenden.